

Kurztitel

Hochschulassistentengesetz 1948

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 32/1949 aufgehoben durch BGBI. Nr. 216/1962

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

04.02.1949

Außerkrafttretensdatum

30.09.1962

Index

64/01 Hochschullehrer

Beachte

Ist auf Bezugsansprüche, die nach dem 31.1.1956 liegende Zeiträume betreffen, nicht mehr anzuwenden (vgl. § 93 Abs. 1 Z 1 Gehaltsgesetz 1956, BGBI. Nr. 54/1956)

Text

§ 8. (1) Nichtständige Hochschulassistenten, deren Dienstverhältnis nach einer Dauer von mehr als zwei Jahren durch Ablauf der Bestelldauer endet, erhalten eine Abfertigung in der Höhe von vereinhalf Monatsgehältern.

(2) Nichtständige Hochschulassistenten, die nach § 5, Abs. (2), lit. a, weiterbestellt wurden, erhalten, wenn das Dienstverhältnis nach Ablauf der Bestelldauer endet, eine Abfertigung in der Höhe von zwölf Monatsgehältern.

Zuletzt aktualisiert am

01.08.2019

Gesetzesnummer

10008121

Dokumentnummer

NOR12092834

alte Dokumentnummer

N6194910884T